



HVBG

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0612 - 0621, DOK 370.3:371/017

UV-Schutz (§ 548 RVO) im Grenzbereich zwischen eigenwirtschaftlichem und betriebsbedingtem Handeln innerhalb des häuslichen Bereichs und zur Frage des Nachweises des ursächlichen Zusammenhangs - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22.10.1986 - L 3 U 163/85 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.01.1987 - 2 BU 213/86

UV-Schutz (§ 548 RVO) im Grenzbereich zwischen eigenwirtschaftlichem und betriebsbedingtem Handeln innerhalb des häuslichen Bereichs und zur Frage des Nachweises des ursächlichen Zusammenhangs;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22.10.1986 - L 3 U 163/85 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 27.01.1987 - 2 BU 213/86 -)

Als Anlage übersenden wir Kopien eines Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 22.10.1986 - L 3 U 163/85 - und des Beschlusses des 2. Senats des BSG vom 27.01.1987 - 2 BU 213/86 -, mit dem die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde.

Der Gemeindeunfallversicherungsverband hatte die Ansprüche der Hinterbliebenen eines Schulhausmeisters abgelehnt, da nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen gewesen sei, daß sich der Unfall bei einer betrieblichen Tätigkeit ereignete. Der Verunglückte war nachts gegen 2.00 Uhr aufgestanden und hatte das Schlafzimmer seiner im Schulgebäude gelegenen Wohnung verlassen. Kurz danach wurde er von seinen durch lautes Gepolter geweckten Familienangehörigen schwerverletzt auf der Treppe zwischen Schlafzimmer und Wohnzimmergeschoß aufgefunden.

Im Hinblick auf die den Sachverhalt kennzeichnenden besonderen Umstände - in der Vergangenheit waren wiederholt Personen widerrechtlich in das Schulgebäude eingedrungen und in einigen Fällen hatte der Hausmeister die Täter auch bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten - sah es das LSG Rheinland-Pfalz als erwiesen an, daß der Verunglückte nur deshalb seine Nachtruhe unterbrochen hatte, weil er ein Geräusch zu vernehmen geglaubt hat, das auf den Aufenthalt einer unbefugten Person im Schulbereich hätte hinweisen können, und er das Bett in der Vorstellung verlassen hat, als Schulhausmeister zur sofortigen Nachschau verpflichtet zu sein.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 20/87 vom 25.03.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand